

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	FREITAG, DEN 23. JULI	2010
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2010/2011 221-3-16, 221-6-16	497
15. 7. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten 7847-1	498

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg
für das Wintersemester 2010/2011
Vom 15. Juli 2010**

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen wird verordnet:

Die Anlage der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2010/2011 vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 477) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Fakultät für Medizin“ wird im Fach „Humanmedizin (2. Abschnitt)“ wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Zahl „309“ wird durch die Textstelle „309⁵⁾“ ersetzt.
 - 1.2 In der Spalte „zu verordnende Höchstzahlen Sommersemester 2011“ wird die Textstelle „309⁵⁾“ eingefügt.

2. Hinter der Fußnote ⁴⁾ wird folgende Fußnote ⁵⁾ eingefügt:
„⁵⁾ Neuaufnahmen im Studiengang Medizin zum Weiterstudium erfolgen nur in das erste Semester des klinisch-praktischen Studienabschnitts und nur in dem Maß, wie die Summe der Belegungszahlen der Studierenden im ersten und zweiten Klinischen Semester unter der festgesetzten Auffüllgrenze verbleibt. Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen zehn Plätze je Semester für Studierende des praktischen Jahres zur Verfügung.“

Hamburg, den 15. Juli 2010.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Bekanntmachung
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen,
Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg**
über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten

Vom 15. Juli 2010

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten vom 24. November 2009 (HmbGVBl. S. 399) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 am 10. Juli 2010 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 15. Juli 2010.

Die Senatskanzlei